

# 3003/AB XXI.GP

Eingelangt am: 27.12.2001

## BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2973/J betreffend "Eurobargeldumstellung innerhalb des Ressorts", welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen am 23. Oktober 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Die legistischen, administrativen und organisatorisch-technischen Begleitmaßnahmen zur Einführung des Euro in Österreich wurden im WWU-Koordinationsgremium unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Finanzen und der österreichischen Nationalbank vorbereitet, in dem alle Bundesministerien, die Länder, Gemeinden und Sozialpartner vertreten sind. Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in diesem Gremium waren SCh Univ.-Doz. Dr. Heinz Handler und Fr. Dr. Christina Burger. Die rechtlichen Vorkehrungen im Bereich des Bundes wurden ressortübergreifend im Rahmen einer eigenen Arbeitsgruppe "Legistik" vorbereitet. Vertreterin des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in dieser Arbeitsgruppe war Fr. Mag. Irene Pavek. Erforderliche administrative und organisatorisch-technische Maßnahmen wurden in der Arbeitsgruppe "Verwaltung" erarbeitet, in der mein Ressort durch Hrn. Mag. Bernhard Ditz vertreten war. Einen gesamtverantwortlichen Koordinator für die Euromstellung innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gab es nicht, vielmehr wurden die notwendigen Maßnahmen von den jeweils im einzelnen zuständigen Organisationseinheiten durchgeführt.

Hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit verweise ich auf die in meinem Ressort eingerichtete Euro-Preiskommission gem. § 19 Euro-Währungsangabengesetz (EWAG). Als diesbezügliche Ansprechpartner sind Fr. Mag. Elisabeth Müller, Abt. I/B/6, Tel.: 71100/5816, e-Mail: elisabeth.mueller@bmwa.gv.at und Fr. Mag. Kristina Hofer, Abt. I/B/6, Tel.: 71100/2103, e-Mail: kristina.hofer@bmwa.gv.at zu nennen. Anfragen zum EWAG können auch per e-Mail an ewag@bmwa.gv.at gestellt werden.

### **Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

In der Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission sind bislang (Stand: 12. Dezember 2001) 203 Beschwerden eingelangt. Die Beschwerdegründe und die Gesamtzahl der dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bekannten Beschwerden sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen, in der auch die von anderen Organisationen (Preisbehörden der Länder, Bundesministerium für Justiz, Arbeitkammer etc) an die Geschäftsstelle übermittelten Beschwerden aufgelistet sind:

Beschwerdestelle	Preiserhöhungen	falsche/fehlende PrA	Umrechnung	Aufrundung	Packungsgröße	Sonstiges	Gesamt
BMWA	167	7	7	2	5	15	203
Preisbehörden in den Ländern	174	68	24	-	-	2	268
BMJ	181	-	-	1	-	2	184
AK Wien	45	23	12	2	-	11	93
AKOÖ	28	-	-	-	-	-	28
AK Stmk	282	19	-	-	-	-	301
VKI	48	1	1	2	2	1	55
WKÖ-Hotline	16	2	1	-	-	-	19
Europatelefon	15	4	1	-	-	-	20
Euro-Preiskommission	100	19	-	-	-	-	119
<b>Gesamt</b>	<b>1056</b>	<b>143</b>	<b>46</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>31</b>	<b>1290</b>

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Nach dem Euro-Währungsangabengesetz und nach dem Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) wurden im Oktober 2001 insgesamt 33 Anzeigen erstattet; einerseits infolge des seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit regelmäßig erteilten Kontrollauftrages, andererseits aufgrund von Eigenerhebungen und Hinweisen.

Eine Aufstellung der im Oktober 2001 erstatteten Belehrungen, Verwarnungen, Organstrafverfügungen und Anzeigen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Art der getroffenen Maßnahmen</b>	<b>EWAG</b>	<b>PrAG</b>
Belehrungen	781	64
Abmahnungen	503	362
Organstrafverfügungen	42	57
Anzeigen	19	14

**Antwort zu den Punkten 4 und 12 der Anfrage:**

Es wurden rechtzeitig alle Maßnahmen gesetzt, um eine reibungslose Umstellung auf das Eurobargeld in meinem Ressort zu gewährleisten. Gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen wurde die Verrechnung im Sinne der §§ 78 und 86 Bundeshaushaltsgesetz für das Finanzjahr 2001 ab dem 2. Juli 2001 auf Euro umgestellt, Beträge werden in Schilling und Euro ausgewiesen.

Die erforderlichen Maßnahmen bei EDV-Programmen wurden durchgeführt. Die notwendigen Umrechnungsroutinen wurden erstellt und getestet. Teilweise ist die Umstellung der Datenbanken bereits im Oktober 2001 erfolgt, teilweise erfolgt die Umstellung zum Jahreswechsel.

Umfangreiches Informationsmaterial wurde und wird zur freien Entnahme aufgelegt. Darüber hinaus wurden alle Mitarbeiter des Ressorts mit Rundschreiben angehalten, Endbeträge im Spruch eines Bescheides oder in sonstigen individuellen hoheitlichen Verwaltungsakten gem. §29 EWAG ab 1. November 1999 sowohl in Schilling als

auch in Euro anzugeben. Schon frühzeitig wurde allen Mitarbeitern ein Bürokechner für den PC zur Verfügung gestellt.

In mehreren Rundschreiben wurden den betroffenen Organisationseinheiten detaillierte Informationen und Anordnungen betreffend die Währungsumstellung übermittelt. Die Angehörigen der Budget- und der Buchhaltungsabteilung wurden laufend bei internen und externen Veranstaltungen über die wesentlichen Fragen und Maßnahmen informiert und haben ihr Wissen nach Bedarf an die Bediensteten des Ressorts weitergegeben.

Im gesamten Schriftverkehr der Buchhaltung (Mahnwesen, Prüfberichte etc.) erfolgt bereits seit 1. Jänner 2001 die Betragsangabe in Euro und Schilling. Über die Bundesbesoldung wird auf jedem Einzugszettel zwischen Jänner 1999 und Dezember 2001 der Nettoauszahlungsbetrag auch in Euro ausgewiesen, um Dienstnehmern eine optimale Information während der Umstellungsphase zu geben. Die Besoldungsumstellung erfolgt zwischen 8. Dezember 2001 und 2. Jänner 2002. Die Tilgungsplanerstellung bei Darlehen auf Eurobasis ist in Bearbeitung, ebenso die Umstellung der Dauerzahlungsaufträge. Zur Vermeidung von Fehlüberweisungen ist auf Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen seit 11. September 2001 anzugeben, ob der Auftrag in Euro oder Schilling erfolgt.

#### **Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:**

Die betreffenden Bestimmungen in den von meinem Ressort zu vollziehenden Gesetzen und Verordnungen wurden bzw. werden rechtzeitig auf Euro umgestellt. Teils erfolgte dies in Sammelgesetzen (zB. 1. und 2. Euro-Umstellungsgesetz-Bund), teils durch Novellierungen der Einzelgesetze.

Die erforderlichen Änderungen im Bereich des Formularwesens erfolgte durch jene Organisationseinheiten, bei denen diese in Verwendung stehen und können als abgeschlossen betrachtet werden.

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Eine realistische Einschätzung der Kosten der Eurobargeldumstellung innerhalb des Ressorts ist nicht möglich.

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Auch in den meinem Ressort nachgeordneten Dienststellen wurden und werden die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig gesetzt. So wurden beispielsweise die Arbeitsspezialitäten mittels Erlasses von der Euro-Umstellung in Kenntnis gesetzt. Dieser Erlass betraf auch die doppelte Währungsangabe im Spruch von Bescheiden. Darüber hinaus war eine Änderung der Kommissionskostenvormerke erforderlich. Es wurden bereits neue Formulare erstellt und an die Arbeitsspezialitäten versendet.

Im AMS sind Vorkehrungen getroffen, dass automationsunterstützt erstellte Bescheide ab 1. Jänner die entsprechenden Eurobeträge ausweisen. Im eigenen Wirkungsbereich ist die Hauswährungsumstellung des Rechnungswesens des AMS bereits erfolgt (per 1. Mai 2001).

Für die Bargeldumstellung der Handkassen des eigenen Wirkungsbereichs des AMS wurde mit 1. Oktober 2001 eine entsprechende Richtlinie in Kraft gesetzt.

Die in der Burghauptmannschaft Österreich eingesetzten IT-Programme wurden bzw. werden noch zeitgerecht von den Lizenzgebern den Erfordernissen angepasst. Die zentralen Programme wie Haushaltsverrechnung, etc. werden durch die bundeseigenen Programmverantwortlichen angepasst. Das zentrale Programm Mietenberechnungssystem (Verrechnung der Miet-, Natural- und Dienstwohnungen) wird mit Jahreswechsel 2001/2002 eingestellt und durch ein zugekauftes, in der Privatwirtschaft angewendetes, Programm ersetzt.

**Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:**

Gemäß Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates nach Art. 52 Abs. 1 B-VG hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht kann sich diese Interpellationsrecht allerdings "nur auf die Rechte des Bundes (zB Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beziehen, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person, die von den Eigentümervertretern bestellt wurden." (AB 1142 BlgNR 18. GP, 4f).

Ihre Fragen haben nicht die Rechte des Bundes und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe zum Gegenstand und betreffen damit keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 2 B-VG.

**Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

Im Hinblick auf die Auslegung der ersten Euro-Einführungsverordnung wurde mit Vertretern der EU-Kommission Kontakt aufgenommen, um die Konformität mit den europarechtlichen Vorgaben betreffend die Umrechnung und Rundung sicherzustellen.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung von Punkt 14 der Anfrage 2938/J durch den Herrn Bundesminister für Finanzen.